

Christoph Holenstein
Gehrenholz F11
8055 Zürich

KR-Nr. 72/2003

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Standesinitiative zur Einführung eines allgemeinen Bildungsabzuges

Antrag:

Der eidgenössischen Bundesversammlung soll eine Standesinitiative eingereicht werden. Das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung sei dahingehend zu ändern, dass ein allgemeiner Bildungsabzug bis zu einem bestimmten Höchstbetrag möglich ist.

Begründung:

Zur Zeit sind die Weiterbildungskosten, nicht aber die Ausbildungskosten bei der Einkommenssteuer abziehbar. Künftig sollen die Bildungskosten, egal ob Aus- oder Weiterbildung, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag bei der Steuererklärung abziehbar sein.

In den letzten Jahren hat der Staat vor allem auch auf Kosten der Bildung gespart, das heisst, diejenigen, die Bildung beanspruchen, werden immer mehr zu Kasse gebeten (Studiengebühren usw. wurden zum Teil massiv angehoben). Dies trifft in erster Linie Familien mit in Ausbildung stehenden Kindern sowie jüngere Erwachsene in Ausbildung.

Es gibt viele vor allem jüngere Personen, die in Ausbildung stehen und weder Stipendien noch eine Unterstützung von Eltern oder vom Arbeitgeber erhalten, sondern als Werkstudentinnen und -studenten ihre Ausbildung selbst finanzieren müssen.

Es ist daher stossend, dass solche Werkstudentinnen und -studenten ihr hart verdientes Einkommen, das meist kaum zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten sowie der Ausbildung ausreicht, voll zu versteuern haben. Deshalb sollen künftig die Kosten für die Aus- und Weiterbildung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abziehbar sein. Damit würde auch die umstrittene Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Weiterbildungskosten dahinfallen.

Zürich, 24. Februar 2003

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Holenstein

72/2003